

ORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER BÜRGER- UND MEHRZWECKHÄUSER IN DER GEMEINDE WEHRHEIM

§ 1

Zweckbestimmung

Die Bürger- und Mehrzweckhäuser

- a) Bürgerhaus Wehrheim,**
- b) „Saalburghalle“, Ortsteil Obernhain,**
- c) „Wiesbachtalhalle“, Ortsteil Pfaffenwiesbach,**
- d) Bürgerhaus „Zum Holzbach“, Ortsteil Friedrichsthal,**
- e) „Alte Kirche“, Ortsteil Obernhain**

mit ihren Einrichtungen und Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Wehrheim. Eingebrahtes Eigentum bleibt unberührt.

Sie dienen der Bevölkerung der Gemeinde Wehrheim, vornehmlich aus dem jeweiligen Ortsteil, zu sportlichen, kulturellen und familiären Zwecken.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
2. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
3. Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die in das Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine.

§ 3

Hausrecht

1. Die Gemeinde übt in ihren Bürger- und Mehrzweckhäusern grundsätzlich das Hausrecht, vertreten durch den Gemeindevorstand oder zuständige Bedienstete, aus. Den Anweisungen der Hausmeister/innen und anderer mit den Hausmeisterfunktionen betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2. Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich durch freien Zutritt von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bürger- und Mehrzweckhäuser und die damit verbundene Nutzung sind in den jeweiligen Belegungsplänen gesondert geregelt.

§ 5

Benutzungsrecht

1. Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Wehrheim zu.
2. Andere Veranstalter haben nur ein Recht die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Abs. 1 belegt sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

Haftung

1. Die Gemeinde Wehrheim überläßt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.
2. Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Veranstalter. Diese übernehmen für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Sie verpflichten sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe.
3. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt; außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen. Verunreinigungen werden auf Kosten der Veranstalter beseitigt.
4. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder der Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe abhängig machen.

§ 7

Vergabe der Räume

1. Die Räume in den Bürger- und Mehrzweckhäusern werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde. Entsprechende Raumreservierungen sind rechtzeitig vorher mit der Gemeinde abzusprechen.
2. Sollten berechnete Gründe bekannt werden, kann die Gemeinde von einer Raumüberlassung absehen bzw. eine zugestandene Raumnutzung wieder zurücknehmen.

§ 8

Bewirtschaftung

1. In den an Gaststättenpächter verpachteten Bereichen des **Bürgerhauses Wehrheim** und der „**Wiesbachtalhalle**“ ist die Bewirtschaftung ausschließlich den Pächtern zu übertragen.
2. In den übrigen Räumen erfolgt die Bewirtschaftung durch die jeweiligen Veranstalter, wobei die bezugsgebundenen Getränke über die Gemeinde Wehrheim, bzw. deren vertragsgebundenen Händler, zu beziehen sind.
3. Die Veranstalter unterbinden jede Form der anderweitigen Versorgung durch Gäste, Mitglieder, Abteilungen oder sonstige Dritte.

§ 9

Gestaltung und Nutzung der Räume

1. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie sollen feuerhemmend und imprägniert sein und sind nach der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht. Die Anordnungen der Polizeibehörde und des Brandschutzamtes sind zu beachten.
2. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Hausmeister durch die Veranstalter, nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan, zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, daß vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, die Veranstalter treffen Sonderabsprachen mit den betroffenen anderen Nutzern.
3. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.
4. Bei Kinderveranstaltungen sowie bei Reihenbestuhlungen ist das Rauchen verboten. Darauf ist mit Beschilderungen besonders hinzuweisen. Darüber hinaus wird empfohlen, auch bei anderen Veranstaltungen rauchfreie Zonen einzurichten und auszuweisen.

5. Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem jeweiligen Hausmeister abzugeben.
6. Gästen des Hauses ist nur das Betreten der jeweils überlassenen Räume gestattet. Das Betreten anderer Räume ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.
7. Bei Saalveranstaltungen sind die Garderobenanlagen zu benutzen. Veranstalter haben die Besucher auf die Verpflichtung zur Garderobenablage besonders hinzuweisen. Für Garderobe wird nicht gehaftet.
8. Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde und für die Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen wurden. In den überlassenen Räumen sind sie für Ruhe und Ordnung verantwortlich und stellen hierfür die erforderliche Aufsicht.
9. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden; abgesehen von genehmigten Tieraussstellungen.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
11. Die technischen Anlagen und Geräte, z.Bsp. Lautsprecheranlage, Scheinwerfer usw., dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde, bzw. von vorher eingewiesenen Personen, bedient werden.
12. Bei Verlust eines Schlüssels wird der Einbau einer Schließanlage oder deren Erweiterung erforderlich. Die Kosten werden den Veranstaltern auferlegt.

§ 10

Reinigung

1. Die Benutzer haben in den überlassenen Räumen und in den Zugängen zu diesen Räumen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Die Reinigung der benutzten Räume hat durch die Veranstalter zu erfolgen. Sie ist im Einzelfall mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen.

§ 11

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser der Gemeinde Wehrheim sowie deren Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe gesonderter Ordnungen erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr wird von der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach der Veranstaltung schriftlich angefordert. Es bleibt der Gemeinde freigestellt, Kautionen zu erheben, die nach Abnahme der genutzten Räume bei deren einwandfreien Zustand zurückerstattet werden.

3. Bei der Entleihung von Mobiliar außerhalb des Hauses wird eine gesonderte Gebühr über die jeweiligen Hausmeister erhoben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig.

§ 12

Hausverbot

Der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung Hausverbote auf die Dauer bis zu einem Jahr auszusprechen.

Wehrheim, den 29. Juni 1994

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Michel,
Bürgermeister

Seng,
Erster Beigeordneter